

Datenschutzhinweise zum Hinweisgebersystem

1 Allgemein

1.1 Ziele und Verantwortlichkeiten

- (1) Zweck dieser Datenschutzhinweise ist es, Sie über die Art, den Umfang und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten in unserem Meldeportal auf Basis der Software „EQS Integrity Line“ der EQS Group und den damit verbundenen Funktionalitäten und Inhalten (nachfolgend bezeichnet als "Hinweisgebersystem") zu informieren.
- (2) Anbieter des Hinweisgebersystems und datenschutzrechtlich verantwortlich ist die Heraeus Holding GmbH, Heraeusstraße 12-14, 63450 Hanau, Deutschland (nachfolgend "Heraeus", "wir" oder "uns").

Die Heraeus Holding GmbH und die weiteren Konzerngesellschaften von Heraeus verarbeiten im Rahmen des Hinweisgebersystems manche personenbezogenen Daten auch als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO.

Die technische Bereitstellung und der Betrieb der Software „EQS Integrity Line“ erfolgen durch die EQS Group, Karlstr. 47, 80333 München, die als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO für uns tätig wird (siehe Ziffer 1.6 und 2.4).

Je nach Art und Umfang der gebotenen Maßnahmen werden wir gegebenenfalls Dienstleister mit der konkreten Durchführung der entsprechenden Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen betrauen. Zu diesen Dienstleistern können etwa Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwaltskanzleien oder Steuerberater zählen. In diesem Fall handeln die Dienstleister oftmals als eigene datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

- (3) Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender E-Mail-Adresse: dataprotection@heraeus.com oder per Post:

Datenschutzbeauftragter
c/o Heraeus Business Solutions GmbH
Heraeusstr. 12-14
63450 Hanau

- (4) Der Begriff "Hinweisgeber" umfasst alle Personen, die eine Meldung über das Meldeportal abgeben. Dies können sowohl Mitarbeitende von Heraeus als auch externe Personen sein.

1.2 Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage erhoben und verarbeitet:

- a) Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, d.h. die Datenverarbeitung ist aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Anforderung erforderlich. Dies ist insbesondere Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1937 ("EU-Hinweisgeberrichtlinie") in Verbindung mit den nationalen Vorschriften zu deren Umsetzung. Gemäß der EU-Hinweisgeberrichtlinie und den nationalen Vorschriften zu deren Umsetzung sind wir zur Bereitstellung eines Hinweisgebersystems rechtlich verpflichtet.
- b) Die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, d.h. die Verarbeitung ist zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder denen eines Dritten erforderlich, sofern die Interessen die Grundrechte und Grundfreiheiten der Nutzer, die den Schutz personenbezogener Daten benötigen, nicht überwiegen. Unser berechtigtes Interesse besteht in der Prävention und Aufdeckung von Straftaten, Pflichtverletzungen und anderen Verstößen innerhalb unseres Unternehmens, in Verbindung mit etwaigen anwendbaren nationalen Vorschriften, in der damit verbundenen Abwendung von Schäden und Haftungsrisiken für unser Unternehmen, in der Überprüfung der internen Prozesse auf ihre Rechtmäßigkeit sowie in der Wahrung der Integrität unseres Unternehmens.

- c) Soweit im Rahmen der Meldungen oder im späteren Ermittlungsverfahren besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO, wie z. B. Informationen über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung, in das Hinweisgebersystem eingetragen werden, verarbeiten wir diese auf der Rechtsgrundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO sowie anwendbaren nationalen Vorschriften.

1.3 Rechte der betroffenen Person

Sie können Ihre Rechte als betroffene Person in Bezug auf Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten jederzeit unter den oben angegebenen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten schriftlich per Post oder per E-Mail geltend machen. Als betroffene Person haben Sie die folgenden Rechte.

- (1) **Recht auf Auskunft:** Gemäß Art. 15 DSGVO können Sie eine Bestätigung darüber verlangen, ob Ihre Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, haben Sie das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die Informationen. Sie haben in diesem Zusammenhang ferner das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten.
- (2) **Recht auf Berichtigung:** Wurden personenbezogene Daten verarbeitet, während sie unrichtig waren, haben Sie das Recht, gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung dieser Daten zu verlangen. Sie haben zudem das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- (3) **Recht auf Löschung:** Haben Sie ihre Einwilligung widerrufen, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingelegt (und liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor), sind Ihre personenbezogenen Daten für den ursprünglichen Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich, besteht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung oder wurden personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet, haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu verlangen, sofern der Löschung keine Löschhindernisse wie etwa gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- (4) **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Nach den Bestimmungen des Art. 18 DSGVO haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
- (5) **Mitteilungspflicht und Recht auf Unterrichtung:** Wir sind gemäß Art. 19 DSGVO verpflichtet, alle Empfänger, denen Ihre Daten offengelegt wurden, über eine Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu informieren, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Sie haben das Recht, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.
- (6) **Widerspruchsrecht:** Ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Wahrung der berechtigten Interessen unseres Unternehmens gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlich, können Sie gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen. Sofern Sie Widerspruch einlegen, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- (7) **Recht auf Beschwerde:** Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei jeder Aufsichtsbehörde Ihrer Wahl, insbesondere in dem EU-Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die

gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Weitere verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe bleiben hiervon unberührt.

1.4 Löschung von Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck, für den sie erhoben wurden, entfällt und keine anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Ein Vorgang ist dann als abgeschlossen anzusehen, wenn keine weiteren Erkenntnisse zum Sachverhalt mehr zu erwarten sind, die Untersuchungsmaßnahmen abgeschlossen sind und die ggf. erforderlichen Maßnahmen als Reaktion auf den Hinweis umgesetzt wurden. Die personenbezogenen Daten aus dem Hinweisgebersystem werden grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der jeweiligen Untersuchung gelöscht, soweit sie nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden müssen, z. B. zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten oder zur Ausübung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

1.5 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Dem aktuellen Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen sind vorhanden, um die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten und personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.
- (2) Die über das Hinweisgebersystem zur Verfügung gestellten Daten werden auf einer besonders gesicherten Datenbank der EQS Group in der Europäischen Union gespeichert. Sämtliche auf der Datenbank hinterlegten Daten werden nach dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt. Die Einsichtnahme in die Daten ist nur durch Heraeus möglich. Weder die EQS Group noch andere Dritte haben die Möglichkeit, diese Daten zu entschlüsseln und lesbar zu machen.

1.6 Weitergabe von Daten an Dritte und Drittanbieter

- (1) Heraeus übermittelt Daten an Dritte ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wir übermitteln Daten nur dann an Dritte, wenn dies erforderlich ist, oder zu anderen Zwecken, die zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Hinweisgebern oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind. Die Datenweitergabe und -verarbeitung erfolgt stets zweckgebunden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage.
- (2) Soweit wir zur Erbringung unserer Leistungen Subunternehmer einsetzen, treffen wir angemessene rechtliche Vorkehrungen sowie technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu schützen. Die EQS Group ist unser technischer Dienstleister für das Hinweisgebersystem und wird als Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO tätig. Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen einer weisungsgebundenen Auftragsverarbeitung an weitere externe Dienstleister weitergegeben werden (z. B. IT-Dienstleister u. a. für Fernwartung und Support).
- (3) Sofern wir im Rahmen dieser Datenschutzhinweise Inhalte, Tools oder Ressourcen anderer Anbieter (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als "Drittanbieter") mit Sitz in einem Drittland einsetzen oder Daten an Konzerngesellschaften mit Sitz in einem Drittland übermitteln, ist davon auszugehen, dass Daten in solche Drittländer übermittelt werden.
- (4) Drittländer sind Länder, in denen die DSGVO nicht unmittelbar gilt, d.h. grundsätzlich alle Länder außerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine Datenübermittlung in Drittländer darf nur erfolgen, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist, Sie eingewilligt haben oder die Übermittlung solcher Daten gesetzlich zulässig ist. Die Konzerngesellschaften von Heraeus, an die Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden können, befinden sich in Deutschland sowie teilweise im europäischen und nicht-europäischen

Ausland. In nicht-europäischen Staaten ist das Datenschutzniveau gegebenenfalls nicht gleichwertig zu dem in der Europäischen Union geltenden Datenschutzniveau der DSGVO. In diesem Fall stellen wir den Schutz der personenbezogenen Daten im Empfängerland durch geeignete Garantien, z. B. durch Standardvertragsklauseln der Europäischen Union gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO, sicher.

- (5) Soweit eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Gericht oder eine Behörde in einem nicht-europäischen Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen unseres Unternehmens erforderlich und rechtlich zulässig ist, kann diese auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO erfolgen.
- (6) Weitere Informationen zu den Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten und etwaigen Garantien können Sie unter den oben angegebenen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten erfragen.

1.7 Automatisierter Entscheidungsprozess

Wir beabsichtigen nicht, personenbezogene Daten, die von Ihnen erfasst werden, für automatisierte Entscheidungsprozesse (einschließlich Profiling) zu verwenden.

2 Datenverarbeitung im Detail

2.1 Daten bzw. Datenkategorien

Im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen werden die nachfolgenden Daten bzw. Datenkategorien verarbeitet, insofern diese durch den Hinweisgeber bekannt gegeben oder im späteren Ermittlungsverfahren in das Hinweisgebersystem eingetragen werden:

- Identität des Hinweisgebers, wie z. B. Name und Vorname, berufliche Position, Beschäftigungsort und berufliche Kontaktdaten, insofern der Hinweisgeber im Rahmen des Hinweises seine Identität offenlegt (nicht-anonyme Meldung)
- Der Umstand, dass der Hinweisgeber das Hinweisgebersystem für Zwecke einer Meldung genutzt hat
- Betriebliche Angaben, wie z.B. Funktion im Unternehmen, Berufsbezeichnung, mögliche Vorgesetztenstellung, Beschäftigungsort, berufliche E-Mail-Adresse, berufliche Telefonnummer der betroffenen Personen
- Persönliche Angaben, wie z. B. Name, private Anschrift, private Telefonnummer, private E-Mail-Adresse der betroffenen Personen
- Angaben zu relevanten Sachverhalten, insbesondere zum gemeldeten Verhalten der betroffenen Personen
- Betriebliche Dokumente wie Leistungsnachweise, Reisekostenabrechnungen, Fahrtenbücher, Rechnungen und ähnliche Dokumente, die auch personenbezogene Daten enthalten können, soweit sie für die Aufklärung des gemeldeten Sachverhaltes benötigt werden
- Informationen zum Verhalten bei der Nutzung von betrieblichen Kommunikationssystemen wie Metadaten, Logdaten oder auch Inhalte betrieblicher E-Mails, soweit sie für die Aufklärung des gemeldeten Sachverhaltes benötigt werden
- Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten
- in Einzelfällen besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO

2.2 Zweck der Datenverarbeitung

- (1) Heraeus möchte die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie interner Richtlinien durch eine angemessene Compliance-Organisation, geeignete Prozesse und Maßnahmen zur Prävention von und Reaktion auf mögliche Regelverstöße sicherstellen. Zu diesen Maßnahmen zählen u.a. die Einführung und der Betrieb eines Hinweisgebersystems. Das Hinweisgebersystem dient dazu, Meldungen von Mitarbeitenden und externen Personen zu Verhalten, das rechtswidrig ist oder dem Ziel oder Zweck von Rechtsvorschriften zuwiderläuft, auf einem sicheren und vertraulichen Weg entgegenzunehmen und zu bearbeiten.
- (2) Heraeus unterliegt umfassenden gesetzlichen Aufsichts- und Compliance-Pflichten. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Arbeitsrechts, des Kartellrechts sowie des Datenschutzes. Hinzu kommen umfassende Rechtsvorschriften von Staaten außerhalb der EU, in denen Heraeus tätig ist. Werden diese rechtlichen Verpflichtungen nicht hinreichend erfüllt, drohen erhebliche Nachteile wie beispielsweise Bußgelder, Schadensersatzforderungen, der Entzug erforderlicher Genehmigungen, Reputationsschäden sowie der Verlust von Geschäftsverbindungen. Die Implementierung des Hinweisgebersystems und damit einhergehenden Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen dienen der Umsetzung dieser gesetzlichen Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit Art. 17 der EU-Hinweisgeberrichtlinie und den nationalen Vorschriften zu deren Umsetzung sowie der Verbesserung der Compliance-Strukturen durch Aufdeckung und Behebung von Schwachstellen in der internen Compliance-Organisation.
- (3) Heraeus verarbeitet die Daten der Hinweisgeber und der betroffenen Personen für die folgenden Untersuchungs- und Aufklärungszwecke:
 - Prüfung der Plausibilität von Hinweisen, insbesondere ob diese einen Verstoß gegen Gesetze oder sonstige rechtlich verbindliche Vorgaben oder arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen nahelegen
 - Aufklärung von Fehlverhalten
 - Verhinderung zukünftigen Fehlverhaltens
 - Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen zur Kompensation und Abwehr von drohenden wirtschaftlichen oder sonstigen Schäden
 - Entlastung von zu Unrecht verdächtigten Beschäftigten
 - Rechtsverteidigung: Geltendmachung, Verteidigung und Ausübung von Rechtsansprüchen
 - Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten im Rahmen von Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder sonstigen Behörden

2.3 Nutzung des Hinweisgebersystems

- (1) Die Nutzung des Hinweisgebersystems ist freiwillig. Welche Daten durch Heraeus verarbeitet werden, hängt davon ab, welche Informationen durch den Hinweisgeber übermittelt werden (vgl. 2.1 Daten bzw. Datenkategorien).

2.4 Kategorien von Empfängern

- (1) Die von dem Hinweisgeber übermittelten Daten werden durch Heraeus bearbeitet. Es ist möglich, dass die vom Hinweisgeber übermittelten Daten durch andere Fachbereiche des Verantwortlichen oder aber auch andere Gesellschaften des Heraeus Konzerns eingesehen werden müssen, sofern dies zur Sachverhaltsaufklärung notwendig ist, insbesondere wenn diese vom gemeldeten Sachverhalt ebenfalls oder allein betroffen sind.
- (2) Die EQS Group ist als technischer Dienstleister und Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO für Heraeus tätig. Sie kann im Rahmen von Wartungsarbeiten die Möglichkeit des Zugriffs auf die verschlüsselten Daten haben, jedoch nicht in lesbarer Form.

- (3) Führt die Bearbeitung der Meldung zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß vorliegt, wird Heraeus die Ergebnisse von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen möglicherweise, z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, auch gegenüber öffentlichen Stellen offenlegen. Dies betrifft etwa deutsche oder ausländische Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, Gerichte oder sonstige Behörden. Dabei können personenbezogene Daten der beschuldigten Person oder – bei nicht-anonymen Hinweisen – auch des Hinweisgebers übermittelt werden.
- (4) Soweit es zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen von Heraeus erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen betroffener Personen entgegenstehen, kann es auch zu einer Übermittlung personenbezogener Daten an Prozessgegner oder Versicherer kommen.
- (5) Bei der Durchführung von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen greift Heraeus gegebenenfalls auch auf die Unterstützung von externen Dienstleistern, wie etwa Anwaltskanzleien, Beratern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, zurück. Zudem können Daten an externe Prüfungsgesellschaften zur Durchführung eines Audits weitergegeben werden. Dabei wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass diese Dienstleister Ihre Daten nur im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeiten.

2.5 Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Information betroffener Personen

- (1) Die Identität des Hinweisgebers wird vertraulich behandelt. Wurde eine Meldung nicht anonym abgegeben, wird Heraeus die Identität des Hinweisgebers – soweit rechtlich zulässig – nicht offenlegen und sicherstellen, dass auch sonst keine Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers möglich sind.
- (2) Alle zur Einsichtnahme in die Meldungen autorisierten Personen sind ausdrücklich zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Heraeus ist in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die beschuldigten Personen darüber zu informieren, dass Heraeus einen Hinweis zu ihrer Person erhalten hat, sobald diese Information die Aufklärung des gemeldeten Sachverhaltes bzw. die Weiterverfolgung des Hinweises objektiv nicht mehr gefährdet. Die Identität des Hinweisgebers wird dabei nicht offenbart.
- (4) Im Falle einer wissentlich falschen Meldung mit der Absicht, eine andere Person zu diskreditieren, kann Heraeus verpflichtet sein, die Identität des Hinweisgebers gegenüber dieser Person offenzulegen.

2.6 Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Die Daten werden bis zur Erfüllung der oben genannten Zwecke bzw. bis zur abschließenden Bearbeitung der Meldung des Hinweisgebers mit dem Hinweis auf compliance-relevante Sachverhalte und im Rahmen der geltenden Gesetze erforderlich aufbewahrt. Dies kann je nach Komplexität des Sachverhaltes und Dauer der Sachverhaltsaufklärung variieren.

Maßgeblich für die Speicherdauer sind insbesondere der Abschluss der Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen, die Umsetzung etwaiger Folgemaßnahmen, bestehende gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie die Frage, ob aus dem Sachverhalt noch Rechtsfolgen zu erwarten sind. Daten, aus denen Rechtsfolgen zu erwarten sind, bleiben erhalten, bis feststeht, dass keine Rechtsfolgen mehr zu erwarten sind, bzw. solange sie zur Ausübung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. Die Einzelheiten zur Löschung, einschließlich der Löschfrist, ergeben sich aus Ziffer 1.4 (Löschung von Daten).

2.7 Technische Umsetzung, Anonymität und Verwendung von IP-Adressen

- (1) Das Hinweisgebersystem wird von der EQS Group als Software-Anbieter bereitgestellt und ermöglicht die Abgabe einer anonymen Meldung sowie eine anonyme Kommunikation über eine verschlüsselte Verbindung.
- (2) Bei der Nutzung des Hinweisgebersystems werden die IP-Adresse und der derzeitige Standort des Hinweisgebers zu keinem Zeitpunkt gespeichert.

(3) Nach dem Absenden einer Meldung erhält der Hinweisgeber Zugangsdaten zu einem geschützten Postfach im Hinweisgebersystem, um mit Heraeus – auch bei anonymer Meldung – weiterhin geschützt kommunizieren zu können.

(4) Die über das Hinweisgebersystem zur Verfügung gestellten Daten werden verschlüsselt in einer Datenbank der EQS Group in der Europäischen Union gespeichert; die Einsichtnahme ist nur durch Heraeus möglich (vgl. im Einzelnen Ziffer 1.5 (2)).

2.8 Hinweise für Mitarbeitende

Mitarbeitende von Heraeus erhalten weitere Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in den "Datenschutzhinweise für Beschäftigte".

3 Änderungen der Datenschutzhinweise

- (1) Wir behalten uns das Recht vor, die Datenschutzhinweise zu ändern, um sie an Änderungen der Rechtslage oder an Änderungen unserer Dienste und Datenverarbeitung anzupassen. Dies gilt jedoch nur für Richtlinien zur Datenverarbeitung.
- (2) Die Hinweisgeber werden gebeten, sich regelmäßig mit dem Inhalt der Datenschutzhinweise vertraut zu machen.

Letzte Aktualisierung: 30.09.2026